Kindergartenordnung

KINDERBETREUUNG
SAALFELDEN

INHALT

1. Aufgabe des Kindergartens 2
2. Erziehungspartnerschaft..... 2
3. Anmeldung/Abmeldung/Ausschluss 3
4. Kindergartenbesuch 4
5. Mittagessen 4
6. Tarife 5
7. Öffnungs- und Betriebszeiten 6
8. Krankheit und Fernbleiben 7
9. Unfälle 7
10. Aufsichtspflicht 7
11. Ferienbetreuung (Weihnachten und Sommer) 8

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website:

www.kinderbetreuung-saalfelden.at

1. Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine Einrichtung, die für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch vorschriftsgemäß befähigtem Personal bestimmt ist.

Unsere Aufgabe

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden charakterlichen, ethischen und sozialen Bildung beizutragen sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes die Schulfähigkeit der Kinder und die Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu fördern.

Inklusive Entwicklungsbegleitung

In einigen unserer Kindergärten werden speziell für Kinder mit Anspruch auf inklusive Entwicklungsbegleitung Integrationsgruppen geführt. Für die Aufnahme dieser Kinder ist ein Gutachten der Familien- und Erziehungsberatung einzuholen. Im Falle der Aufnahme wird eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Kindergarten sowie speziell ausgebildeten Fachkräften, wie Sonderkindergartenpädagog*innen, erwartet.

2. Erziehungspartnerschaft

Die vielseitigen Aufgaben des Kindergartens können nur dann erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit bereit sind. Zur Elterninformation dienen die Website, Infotafeln, Elternbriefe und der Elternabend. Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass der persönliche Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und zuständigen Kindergartenpädagog*innen außerordentlich wichtig ist.

3. Anmeldung/Abmeldung/Ausschluss

Anmeldung

Für Kinder, die eine unserer Einrichtungen besuchen, muss jedes Jahr erneut eine **Betreuungsvereinbarung** sowie ein **Abbuchungsauftrag** ausgefüllt und bei der jeweiligen gruppenführenden Pädagog*in abgegeben werden.

Abmeldung

Eine **Aufkündigung des Betreuungsvertrages während des Kindergartenjahres kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils bis zum Monatsende schriftlich mittels aufliegendem Abmeldeformular** bei der Kindergartenleitung erfolgen.

Kindergartenausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn wichtige Umstände vorliegen, die den Betrieb des Kindergartens erheblich stören bzw. durch die eine Schädigung der übrigen im Kindergarten betreuten Kinder zu befürchten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (Einhaltung der Kindergartenordnung, Bezahlung der Beiträge, wenn Eltern oder andere Erziehungsberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen oder wenn das Kind ohne ausreichenden Grund länger als 2 Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt).

4. Kindergartenbesuch

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen, damit das Kind ein Teil der Gemeinschaft werden kann. Damit die Kindergartenpädagog*innen ihren pädagogischen Auftrag erfüllen können ersuchen wir, die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen und erst ab 11.00 Uhr wieder abzuholen.

Ausstattung

Die Kleidung soll für das Kind bequem, praktisch und dem Wetter entsprechend sein. Bitte beachten Sie, dass die Kleidung auch schmutzig werden kann! Jedes Kind benötigt Hausschuhe und einen Kindergartenrucksack. Weiters brauchen die Kinder Turnkleidung und ausreichend Wechselgewand für den Kindergarten. Empfehlenswert ist es, alle Sachen mit dem Namen Ihres Kindes zu versehen. Es ist nicht erwünscht, dass die Kinder eigene Spielsachen, Süßigkeiten, Geld etc. in den Kindergarten mitnehmen. Der Kindergarten übernimmt hierfür keine Haftung!

Verpflichtendes Kindergartenjahr

Seit September 2010 gilt die Pflicht zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuung für Kinder, die bis 1. September ihr 5. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben. Die wöchentliche Besuchspflicht umfasst 20 Stunden an mindestens vier Vormittagen. Der zeitliche Umfang der Besuchspflicht entspricht dem Schulunterrichtsjahr des Bundeslandes unter Berücksichtigung von Schulferien und schulfreien Tagen. Drei zusätzliche Urlaubswochen sind möglich.

Erreichbarkeit

Telefonnummern- und Adressänderungen sind mitzuteilen. Ein/e Erziehungsberechtigte*r beziehungsweise eine Bezugsperson muss immer erreichbar sein.

5. Mittagessen

In den Kinderbetreuungseinrichtungen Bahnhof und Stadt gibt es für Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten ein Mittagessen. Das Essen wird vom nahe gelegenen Seniorenhaus Farmach per Taxi geliefert. Das Mittagessen wird bereits im Voraus für die darauffolgende

Woche bestellt. Es muss bis Donnerstag 8.30 Uhr in der jeweiligen Gruppe bekanntgegeben werden, an welchen Tagen der folgenden Woche das Kind ein Mittagessen benötigt. Änderungen sind nicht möglich. Der Essensbeitrag wird gemeinsam mit dem Kinderbetreuungsbeitrag von Ihrem Konto abgebucht. Den Speiseplan und die jeweilige Allergenkennzeichnung finden Sie auf unserer Website.

6. Tarife

Für zwanzig Stunden pro Woche können Drei- bis Sechsjährige gratis in den Kindergarten gehen und das drei Jahre lang. Braucht ein Kind mehr Stunden Betreuung am Tag oder ist länger als drei Jahre im Kindergarten werden diese zusätzlichen Kosten nicht mehr vom Land bezahlt.

Betreuungszeit	Mtl. Elternbeitrag gültig ab 1.9.2023 inkl. gesetzlicher USt	Elternbeitragsersatz Land (§45a S.KBBG)	Elternbeitrag pro Monat abzüglich Elternbeitragsersatz
Vormittags (20 bzw.30 Std./Woche (07:00-13:00h)	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00
Ganztags bis 16:00 (45 Std./Woche 07:00-16:00h)	€ 180,00	€ 100,00	€ 80,00
Ganztags bis 17:00 (50 Std./Woche 07:00-17:00h)	€ 210,00	€ 100,00	€ 110,00

Randzeiten: Eltern haben bei Bedarf weiterhin die Möglichkeit, in den Ganztageshäusern die Kinder bereits um 6:45 Uhr zu bringen und spätestens 17:15 Uhr abzuholen. Somit bieten wir eine Gesamtöffnung von 52,5 Stunden.
Dennoch wird darauf geschaut, dass die gebuchten Betreuungszeiten nicht überschritten werden und die Kinder ein Recht auf Freizeit/Familienzeit haben. 45 oder 50 Stunden Betreuung müssten ausreichen.

7. Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Betreuungseinrichtungen Bahnhof und Stadt sind von 6:45 bis 17:15 Uhr geöffnet!

Die Betreuungseinrichtungen Bergland und Lenzing sind von 7:00 bis 13:00 Uhr geöffnet!

Der Ganztagesbesuch ist nur mit Mittagessen und für Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten möglich (Arbeitsbestätigung erforderlich). Es wird gebeten, die Kinder pünktlich abzuholen. Bitte beachten Sie die jeweiligen Öffnungszeiten Ihrer Einrichtung.

Ferien und Schließungstage

Nationalfeiertag - Donnerstag, 26.10.2023
Fenstertag - Freitag, 27.10.2023
(Tausch mit Dienstag nach Ostern – gesetzl. Schließungstag)

Allerheiligen - Mittwoch, 01.11.2023

Maria Empfängnis - Freitag, 08.12.2023

Weihnachtsferien geschlossen
Freitag, 22.12.2023 ab
14:00 Uhr geschlossen
23.12.2023 bis 07.01.2024

Osterferien
23.03.2024 bis 01.04.2024

Staatsfeiertag - Mittwoch, 01.05.2024

Christi Himmelfahrt - Donnerstag, 09.05.2024

Pfingsten - Montag, 20.05.2024

Fronleichnam - Donnerstag, 30.05.2024

Autonomer Tag - Freitag, 31.05.2024

Sommerferien
Freitag, 05.07.2024 ab 14:00 Uhr
geschlossen!
06.07.2024 bis 08.09.2024

Laut § 28 Abs. 4 Kindergartengesetz steht dem Kindergartenkind bei ganzjähriger Öffnung der Einrichtung mindestens eine fünfwöchige Ferienzeit außerhalb des Kindergartens zu.

8. Krankheit und Fernbleiben

Bei Auftreten von ansteckenden Erkrankungen oder bei Lausbefall ist den betroffenen Kindern der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung untersagt, um die anderen Kinder zu schützen. Ein Fernbleiben wegen Krankheit ist unverzüglich den Pädagog*innen mitzuteilen. Medikamente dürfen von den Pädagog*innen nur mit Einverständnis der Eltern und ärztlicher Bestätigung verabreicht werden. Erkrankte Kinder sind unverzüglich vom Kindergarten abzuholen.

9. Unfälle

Kleinere Verletzungen und Abschürfungen gehören zum Alltag eines jeden Kindes. Darum kann immer etwas Unvorhersehbares passieren. Bei schwerwiegenden Verletzungen im Kindergarten wird ein Unfallbericht verfasst. Alle Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen sind über den Zeitraum der angemeldeten Aufenthaltsdauer versichert.

10. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt gemäß § 13 Abs. 3 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Betreuungsperson. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Kinder aus der Kinderbetreuungseinrichtung von den Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten (erst ab dem 12. Lebensjahr) abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht der Pädagog*innen besteht nicht, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten befinden (z.B. Laternenfest).

11. Ferienbetreuung (Weihnachten und Sommer)

In der Kinderbetreuung Bahnhof und Stadt wird für Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten eine Ferienbetreuung angeboten. Hierfür ist die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Betreuung in den Weihnachtsferien

Es gibt die Möglichkeit in der zweiten Ferienwoche eine Betreuung wahrzunehmen. Die Kinderbetreuung kann extra gebucht werden und ist verbindlich zu bezahlen.

Betreuung in den Sommerferien

Die Sommerbetreuung ist wochenweise buchbar. Ein Wechsel zwischen halbtags und ganztags ist nicht möglich. Die Sommertarife werden jährlich von der Gemeindevertretung neu beschlossen.

Kinder aus anderen Einrichtungen

Kinder, die während des Kindergartenjahres in der Kinderbetreuung Lenzing angemeldet sind, können im Sommer die Kinderbetreuung Bahnhof besuchen. Kinder, die in der Kinderbetreuung Bergland angemeldet sind, können im Sommer die Kinderbetreuung Stadt besuchen.